

„Versorgungsauskunft für alle!“

Turnusmäßige Auskunft über die Versorgungswartung gem. § 77 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) zum Stichtag 01.01.2017

Fragen und Antworten

1 Ich habe keine turnusmäßige Versorgungsauskunft erhalten.	3
1.1 Was sind die Voraussetzungen für eine turnusmäßige Versorgungsauskunft?	3
1.2 Ich erfülle die Voraussetzungen, habe jedoch keine turnusmäßige Versorgungsauskunft erhalten. Muss ich etwas veranlassen?	3
1.3 Kann ich eine Versorgungsauskunft beantragen, obwohl ich die Voraussetzungen für den Erhalt der turnusmäßigen Versorgungsauskunft nicht erfülle?	3
1.4 Wie lange beträgt der Abstand bis zur nächsten turnusmäßigen Versorgungsauskunft? .	3
1.5 Ich erfülle zum Stichtag 01.01.2017 nicht die Voraussetzung Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. habe die versorgungsrechtliche Wartezeit noch nicht erfüllt. Muss ich bis zum Jahr 2022 auf eine turnusmäßige Versorgungsauskunft warten?	4
1.6 Ich bin meiner Mitwirkungspflicht bislang nicht nachgekommen. Wenn ich dies nachhole, wann erhalte ich dann eine turnusmäßige Versorgungsauskunft?	4
2 Die erteilte turnusmäßige Versorgungsauskunft ist fehlerhaft.	4
2.1 Ich habe einen Fehler in meiner Versorgungsauskunft festgestellt. Was muss ich veranlassen?.....	4
2.2 Muss ich den der Versorgungsauskunft beigefügten Korrekturantrag verwenden?	4
2.3 Kann ich den Fehler per E-Mail mitteilen?	4
2.4 Muss ich bei fehlerhaften Zeiträumen tatsächlich einen Nachweis beifügen?	5
2.5 Wie sind die Anforderungen an den geforderten Nachweis?	5
2.6 Wie lange ist die Bearbeitungszeit?	5
2.7 Erhalte ich eine Eingangsbestätigung?	5
2.8 Erhalte ich eine korrigierte Versorgungsauskunft?	5
2.9 An wen kann ich mich telefonisch wenden?	5
3 Ich habe eine Rückfrage zur erteilten turnusmäßigen Versorgungsauskunft.	6
3.1 Muss ich für Rückfragen den der Versorgungsauskunft beiliegenden Korrekturantrag verwenden?.....	6
3.2 Kann ich die Rückfrage per E-Mail stellen?	6
3.3 Wie lange ist die Bearbeitungszeit?	6
3.4 Erhalte ich eine Eingangsbestätigung?	6
3.5 An wen kann ich mich telefonisch wenden?	7

4 Ich wünsche eine individuelle Versorgungsauskunft mit anderen Merkmalen.	7
4.1 Welche Voraussetzungen müssen für die Erteilung einer individuellen Versorgungsauskunft mit anderen Merkmalen erfüllt sein?	7
4.2 Wie beantrage ich eine individuelle Versorgungsauskunft mit anderen Merkmalen?.....	7
5 Die turnusmäßige Versorgungsauskunft wurde in Papierform an die Privatanschrift versandt.	8
5.1 Weshalb habe ich die Auskunft nicht per Dienstpost erhalten?	8
5.2 Weshalb habe ich die Auskunft in Papierform erhalten, obwohl ich auf Papierpost verzichtet habe?	8
6 Ich habe Fragen hinsichtlich der Bearbeitungszeit / des Bearbeitungsstands die turnusmäßige Versorgungsauskunft betreffend...	8
6.1 Wie lange beträgt die Bearbeitungszeit?	8
6.2 Kann ich mich nach dem Bearbeitungsstand erkundigen?.....	8
7 Ich möchte mich telefonisch, die turnusmäßige Versorgungsauskunft betreffend, an das LBV wenden?	9
7.1 Unter welcher Telefonnummer wende ich mich an das LBV?.....	9
7.2 Ist ein Anruf die einfachste Art um Fragen zu klären?	9
8 Versteuerung von Versorgungsbezügen.	9
8.1 Muss ich meine Versorgungsbezüge versteuern?	9
8.2 Kann ich eine Auskunft über meine zu erwartenden Versorgungsbezüge nach Steuerabzug erhalten?.....	10
9 Anspruch auf Wahlleistungen im Krankenhaus.	10
9.1 Muss ich den sogenannten Beihilfebeitrag auch als Versorgungsempfänger entrichten?	10
10 Ich möchte weitere Informationen zur Beamten- und Richterversorgung.	10
10.1 Wo finde ich weitere Informationen zum Versorgungsabschlag bei vorzeitigem Ruhestandsbeginn?	10
10.2 Wo finde ich einen genaueren Überblick über die Beamten- und Richterversorgung? .	10
10.3 Wo finde ich einen genaueren Überblick über die Hinterbliebenenversorgung?	10
10.4 Wo finde ich Informationen über die Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs auf die Beamten- / Richterversorgung?	11
10.5 Wo finde ich Informationen zu den Zuschlägen für Kindererziehung?	11

1 Ich habe keine turnusmäßige Versorgungsauskunft erhalten.

1.1 Was sind die Voraussetzungen für eine turnusmäßige Versorgungsauskunft?

Nachfolgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
- Erfüllung der versorgungsrechtlichen Wartezeit gem. § 18 Abs. 1 LBeamtVGBW (Dienstzeit von mindestens fünf Jahren)
- Mitwirkungspflicht bei der Erstellung der Auskunft rechtzeitig nachgekommen

[nach oben](#)

1.2 Ich erfülle die Voraussetzungen, habe jedoch keine turnusmäßige Versorgungsauskunft erhalten. Muss ich etwas veranlassen?

Aufgrund des nahenden Ruhestandes wurde an die nachfolgenden Beamtinnen / Beamten keine turnusmäßige Versorgungsauskunft erteilt:

- Beamte des Vollzugsdienstes der Geburtsjahrgänge 1956 und früher
- die sonstigen Beamten der Geburtsjahrgänge 1951 und früher
- die Berufsgruppe der Lehrer der Geburtsjahrgänge 1952 und früher

Erfüllen Sie die unter [Punkt 1.1](#) genannten Voraussetzungen und gehören nicht zu den vorstehend genannten Beamtinnen / Beamten, dann wenden Sie sich bitte schriftlich an uns für eine weitere Prüfung.

[nach oben](#)

1.3 Kann ich eine Versorgungsauskunft beantragen, obwohl ich die Voraussetzungen für den Erhalt der turnusmäßigen Versorgungsauskunft nicht erfülle?

Eine turnusmäßige Versorgungsauskunft kann nicht beantragt werden. Ihnen kann jedoch bei ausführlicher Darlegung eines besonderen Interesses eine Versorgungsauskunft erteilt werden. Siehe hierzu auch [Punkt 4 „Ich wünsche eine individuelle Versorgungsauskunft mit anderen Merkmalen“](#).

[nach oben](#)

1.4 Wie lange beträgt der Abstand bis zur nächsten turnusmäßigen Versorgungsauskunft?

Der regelmäßige Abstand beträgt fünf Jahre. Die nächste turnusmäßige Versorgungsauskunft wird somit auf den Stichtag 01.01.2022 erteilt.

[nach oben](#)

1.5 Ich erfülle zum Stichtag 01.01.2017 nicht die Voraussetzung Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. habe die versorgungsrechtliche Wartezeit noch nicht erfüllt. Muss ich bis zum Jahr 2022 auf eine turnusmäßige Versorgungsauskunft warten?

Es werden Zwischenläufe stattfinden, in denen die erstmalige Erfüllung der Wartezeit abgeprüft wird. Anschließend erfolgt die Erteilung einer turnusmäßigen Versorgungsauskunft.

[nach oben](#)

1.6 Ich bin meiner Mitwirkungspflicht bislang nicht nachgekommen. Wenn ich dies nachhole, wann erhalte ich dann eine turnusmäßige Versorgungsauskunft?

Sie sind beim nächsten EDV-Volllauf für die turnusmäßige Versorgungsauskunft (zum Stichtag 01.01.2022) dabei und werden, soweit Sie die unter dem [Punkt 1.1](#) genannten Voraussetzungen erfüllen, anschließend eine turnusmäßige Versorgungsauskunft erhalten.

[nach oben](#)

2 Die erteilte turnusmäßige Versorgungsauskunft ist fehlerhaft.

2.1 Ich habe einen Fehler in meiner Versorgungsauskunft festgestellt. Was muss ich veranlassen?

Bitte teilen Sie uns den Fehler mittels des der turnusmäßigen Versorgungsauskunft beigefügten, mit den persönlichen Angaben bereits vorausgefüllten, [Korrekturantrags](#) mit. Bitte fügen Sie auch entsprechende Nachweise bzw. eine entsprechende Begründung, weshalb die vorliegende Auskunft Fehler enthält, bei.

[nach oben](#)

2.2 Muss ich den der Versorgungsauskunft beigefügten Korrekturantrag verwenden?

Grundsätzlich ja, da Sie uns hierdurch eine schnellere Abarbeitung ermöglichen.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit uns den Fehler formlos über das Kundenportal oder über den Postweg bzw. per Fax mitzuteilen. Eine telefonische Mitteilung ist hingegen nicht ausreichend.

[nach oben](#)

2.3 Kann ich den Fehler per E-Mail mitteilen?

Dies ist grundsätzlich möglich, jedoch bitten wir Sie zur schnelleren Bearbeitung hiervon abzusehen und stattdessen den der Versorgungsauskunft beiliegenden [Korrekturantrag](#) per Post oder über das Kundenportal an uns zu senden.

[nach oben](#)

2.4 Muss ich bei fehlerhaften Zeiträumen tatsächlich einen Nachweis beifügen?

Uns liegt in aller Regel nicht die von Ihnen ausgefüllte Erklärung über Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten nach § 77 LBeamtVGBW mit Nachweisen vor. Daher wird der Nachweis in den meisten Fällen benötigt. Eine Anforderung von Nachweisen von Ihrer personalverwaltenden Dienststelle sowie eine aufwändige Suche nach evtl. Nachweisen aus den bei uns noch teilweise vorliegenden Papierakten ist uns wegen des hohen Zeitaufwands nicht möglich.

[nach oben](#)

2.5 Wie sind die Anforderungen an den geforderten Nachweis?

Als Nachweis reicht die Kopie eines Dokuments, aus dem die beanstandeten Punkte ersichtlich sind.

[nach oben](#)

2.6 Wie lange ist die Bearbeitungszeit?

Da es sich bei der turnusmäßigen Versorgungsauskunft um ein völlig neues Projekt handelt, bei dem weit mehr als einhunderttausend Auskünfte automatisiert erteilt werden, wird mit einer Vielzahl von Rückfragen auf die erteilte Versorgungsauskunft gerechnet. Längere Bearbeitungszeiten werden sich vermutlich nicht vermeiden lassen. Eine allgemeine Bearbeitungszeit kann nicht genannt werden.

[nach oben](#)

2.7 Erhalte ich eine Eingangsbestätigung?

Eingangsbestätigungen über Korrekturanträge erteilen wir nur, soweit dies von Ihnen ausdrücklich gewünscht wurde.

[nach oben](#)

2.8 Erhalte ich eine korrigierte Versorgungsauskunft?

Wenn die erteilte turnusmäßige Versorgungsauskunft einen Fehler enthielt, erstellen wir eine neue Versorgungsauskunft. Lag kein Fehler vor, erhalten Sie ein erläuterndes Schreiben.

[nach oben](#)

2.9 An wen kann ich mich telefonisch wenden?

Aufgrund des zu erwartenden hohen Rücklaufs auf die turnusmäßige Versorgungsauskunft bitten wir Sie, um eine schnellstmögliche Bearbeitung vornehmen zu können, nach Möglich-

keit von telefonischen Anfragen zur Versorgungsauskunft abzusehen. Bitte verwenden Sie für Korrekturanträge den der Versorgungsauskunft beiliegenden [Korrekturantrag LBV 2270r](#), welchen Sie auch auf unserer Internet- / Intranetseite finden.

Sollten Sie sich dennoch telefonisch, die turnusmäßige Versorgungsauskunft betreffend, an uns wenden wollen, so rufen Sie bitte ausschließlich unter der in der Versorgungsauskunft genannten Telefonnummer (0711 3426-3180) an.

[nach oben](#)

3 Ich habe eine Rückfrage zur erteilten turnusmäßigen Versorgungsauskunft.

3.1 Muss ich für Rückfragen den der Versorgungsauskunft beiliegenden Korrekturantrag verwenden?

Grundsätzlich ja, da Sie uns hierdurch eine schnellere Abarbeitung ermöglichen.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit uns die Rückfrage formlos über das Kundenportal oder über den Postweg bzw. per Fax mitzuteilen. Von telefonischen Anfragen bitten wir nach Möglichkeit abzusehen.

[nach oben](#)

3.2 Kann ich die Rückfrage per E-Mail stellen?

Dies ist grundsätzlich möglich, jedoch bitten wir Sie zur schnelleren Bearbeitung hiervon abzusehen und stattdessen den der Versorgungsauskunft beiliegenden [Korrekturantrag](#) per Post oder über das Kundenportal an uns zu senden.

[nach oben](#)

3.3 Wie lange ist die Bearbeitungszeit?

Da es sich bei der turnusmäßigen Versorgungsauskunft um ein völlig neues Projekt handelt, bei dem weit mehr als einhunderttausend Auskünfte automatisiert erteilt werden, wird mit einer Vielzahl von Rückfragen auf die erteilte Versorgungsauskunft gerechnet. Längere Bearbeitungszeiten werden sich vermutlich nicht vermeiden lassen. Eine allgemeine Bearbeitungszeit kann nicht genannt werden.

[nach oben](#)

3.4 Erhalte ich eine Eingangsbestätigung?

Eingangsbestätigungen über Rückfragen erteilen wir nur, soweit dies von Ihnen ausdrücklich gewünscht wurde.

[nach oben](#)

3.5 An wen kann ich mich telefonisch wenden?

Aufgrund des zu erwartenden hohen Rücklaufs auf die turnusmäßige Versorgungsauskunft bitten wir Sie, um eine schnellstmögliche Bearbeitung vornehmen zu können, nach Möglichkeit von telefonischen Anfragen zur Versorgungsauskunft abzusehen. Bitte verwenden Sie für Rückfragen den der Versorgungsauskunft beiliegenden [Korrekturantrag LBV 2270r](#), welchen Sie auch auf unserer Internet- / Intranetseite finden.

Sollten Sie sich dennoch telefonisch, die turnusmäßige Versorgungsauskunft betreffend, an uns wenden wollen, so rufen Sie bitte ausschließlich unter der in der Versorgungsauskunft genannten Telefonnummer (0711 3426-3180) an.

[nach oben](#)

4 Ich wünsche eine individuelle Versorgungsauskunft mit anderen Merkmalen.

4.1 Welche Voraussetzungen müssen für die Erteilung einer individuellen Versorgungsauskunft mit anderen Merkmalen erfüllt sein?

Bei ausführlicher Darlegung eines besonderen Interesses kann Ihnen eine Versorgungsauskunft erteilt werden.

Folgende Gründe werden derzeit als besonderes Interesse anerkannt:

- das 55. Lebensjahr ist vollendet und die letzte beantragte Versorgungsauskunft liegt mindestens vier Jahre zurück oder
- der Ruhestand steht innerhalb eines Jahres bevor oder
- die Möglichkeit der Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit besteht oder
- die versorgungsrechtlichen Auswirkungen einer beabsichtigten Beurlaubung bzw. Teilzeit werden erfragt

[nach oben](#)

4.2 Wie beantrage ich eine individuelle Versorgungsauskunft mit anderen Merkmalen?

Verwenden Sie hierzu bitte den Vordruck [LBV 2270A](#) bzw. Professorinnen / Professoren verwenden den Vordruck [LBV 2270P](#).

[nach oben](#)

5 Die turnusmäßige Versorgungsauskunft wurde in Papierform an die Privatanschrift versandt.

5.1 Weshalb habe ich die Auskunft nicht per Dienstpost erhalten?

Aufgrund der Vielzahl an Auskünften können wir so gewährleisten, dass Sie die Auskunft zeitnah erhalten.

[nach oben](#)

5.2 Weshalb habe ich die Auskunft in Papierform erhalten, obwohl ich auf Papierpost verzichtet habe?

Diese Entscheidung ist u.a. vor dem Hintergrund getroffen worden, dass durch das Vorliegen der Auskunft in Papierform eine bessere Überprüfung mit den eigenen Unterlagen erfolgen kann und etwaige Korrekturen oder Lücken direkt in den beiliegenden [Korrekturantrag](#) eingetragen werden können.

[nach oben](#)

6 Ich habe Fragen hinsichtlich der Bearbeitungszeit / des Bearbeitungsstands die turnusmäßige Versorgungsauskunft betreffend.

6.1 Wie lange beträgt die Bearbeitungszeit?

Da es sich bei der turnusmäßigen Versorgungsauskunft um ein völlig neues Projekt handelt, bei dem weit mehr als einhunderttausend Auskünfte automatisiert erteilt werden, wird mit einer Vielzahl von Rückfragen auf die erteilte Versorgungsauskunft gerechnet. Längere Bearbeitungszeiten werden sich vermutlich nicht vermeiden lassen. Eine Bearbeitungszeit kann leider nicht genannt werden.

[nach oben](#)

6.2 Kann ich mich nach dem Bearbeitungsstand erkundigen?

Anfragen zum Bearbeitungsstand können aufgrund der Vielzahl an zu erwartenden Rückfragen / Korrekturanträgen grundsätzlich nicht beantwortet werden.

[nach oben](#)

7 Ich möchte mich telefonisch, die turnusmäßige Versorgungsauskunft betreffend, an das LBV wenden?

7.1 Unter welcher Telefonnummer wende ich mich an das LBV?

Aufgrund des zu erwartenden hohen Rücklaufs auf die turnusmäßige Versorgungsauskunft bitten wir Sie, um eine schnellstmögliche Bearbeitung vornehmen zu können, nach Möglichkeit von telefonischen Anfragen zur Versorgungsauskunft abzusehen. Bitte verwenden Sie für Rückfragen / Korrekturanträge den der Versorgungsauskunft beiliegenden [Korrekturantrag LBV 2270r](#), welchen Sie auch auf unserer Internet- / Intranetseite finden.

Sollten Sie sich dennoch telefonisch, die turnusmäßige Versorgungsauskunft betreffend, an uns wenden wollen, so rufen Sie bitte ausschließlich unter der in der Versorgungsauskunft genannten Telefonnummer (0711 3426-3180) an.

[nach oben](#)

7.2 Ist ein Anruf die einfachste Art um Fragen zu klären?

Nein, da es sich beim Versorgungsrecht um eine komplexe Rechtsmaterie handelt, bei der fast alle Fragen anhand des konkreten Einzelfalles geprüft werden müssen und in der Regel Nachweise benötigt werden, ist es zu empfehlen, sich schriftlich an uns zu wenden. Insbesondere mittels des der turnusmäßigen Versorgungsauskunft beiliegenden [Korrekturantrags](#).

[nach oben](#)

8 Versteuerung von Versorgungsbezügen.

8.1 Muss ich meine Versorgungsbezüge versteuern?

Ihre Versorgungsbezüge sind, unter Berücksichtigung eines Versorgungsfreibetrags, zu versteuern (§ 19 Absatz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz – EStG).

Der Versorgungsfreibetrag beträgt 40 Prozent des Versorgungsbezugs, höchstens jedoch jährlich 3.000 EUR. Dieser muss nicht versteuert werden. Der Freibetrag wird von uns automatisch berücksichtigt.

Nach dem Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG) vom 05.07.2004 vermindert sich bei einem Eintritt des Versorgungsfalles ab 2006 der vorgenannte Prozentsatz und damit auch der Höchstbetrag (§ 19 Absatz 2 Satz 3 EStG). Der danach bei Eintritt des Versorgungsfalles maßgebende Prozentsatz / Höchstbetrag bleibt aber für den gesamten Zeitraum des Versorgungsbezugs gültig.

[nach oben](#)

8.2 Kann ich eine Auskunft über meine zu erwartenden Versorgungsbezüge nach Steuerabzug erhalten?

Dies ist uns, in Ermangelung der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles gültigen Steuertabelle, leider nicht möglich. Auch einen ungefähren Betrag anhand der aktuellen Steuertabelle können wir leider nicht nennen. Diesen können Sie über den [Lohn- und Einkommensteuerrechner des Bundesministeriums der Finanzen](#) ermitteln.

[nach oben](#)

9 Anspruch auf Wahlleistungen im Krankenhaus.

9.1 Muss ich den sogenannten Beihilfebeitrag auch als Versorgungsempfänger entrichten?

Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus (das sind gesondert berechenbare ärztliche Leistungen z.B. für den Chefarzt und die Kosten für ein Zweibettzimmer) sind nur dann beihilfefähig, wenn der Versorgungsempfänger bereits während seiner aktiven Dienstzeit dafür den sogenannten Beihilfebeitrag in Höhe von derzeit monatlich 22 EUR gezahlt hat und bereit ist, diesen Beihilfebeitrag weiterhin zu zahlen.

[nach oben](#)

10 Ich möchte weitere Informationen zur Beamten- und Richterversorgung.

10.1 Wo finde ich weitere Informationen zum Versorgungsabschlag bei vorzeitigem Ruhestandsbeginn?

Diese finden Sie im Merkblatt [„Versorgungsabschlag bei vorzeitigem Ruhestandsbeginn“ \(LBV 2191\)](#), welches Sie auf unserer Internet- / Intranetseite aufrufen können.

[nach oben](#)

10.2 Wo finde ich einen genaueren Überblick über die Beamten- und Richterversorgung?

Diesen finden Sie im Merkblatt [„Die Versorgung der Beamten und Richter - Ein Überblick -“ \(LBV 2190\)](#), welches Sie auf unserer Internet- / Intranetseite aufrufen können.

[nach oben](#)

10.3 Wo finde ich einen genaueren Überblick über die Hinterbliebenenversorgung?

Diesen finden Sie im Merkblatt [„Hinterbliebenenversorgung“ \(LBV 2192\)](#), welches Sie auf unserer Internet- / Intranetseite aufrufen können.

[nach oben](#)

10.4 Wo finde ich Informationen über die Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs auf die Beamten- / Richterversorgung?

Diese finden Sie im Merkblatt [„Information zu den Auswirkungen der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich auf die spätere oder schon laufende Versorgung“ \(LBV 2194\)](#), welches Sie auf unserer Internet- / Intranetseite aufrufen können.

[nach oben](#)

10.5 Wo finde ich Informationen zu den Zuschlägen für Kindererziehung?

Diese finden Sie im Merkblatt [„Informationen zu den Zuschlägen für Kindererziehung nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg \(LBeamtVGBW\)“ \(LBV 2196\)](#), welches Sie auf unserer Internet- / Intranetseite aufrufen können.

[nach oben](#)